



## **Richtlinien**

**für die Nutzung der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte**

Stand 15.11.2010

## Richtlinien für die Nutzung der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte

Stand 15.11.2010

*Die vorliegende Richtlinie gilt vorläufig. Ergänzende Regelungen können bei Bedarf aufgenommen werden. Alle Fachlehrer und Ausbilder sind ausdrücklich aufgefordert ihre Erkenntnisse einzubringen.*

*Über Änderungen wird im Rahmen der Dienstberatungen informiert.*

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.01 Vorbemerkung	3
1.02 Erstellung von Übungskonzeptionen	3
1.03 Einweisung der Ausbildungsteilnehmer	3
1.04 Externe Nutzung	4
1.05 Nachweisführung	4
1.06 Verschlussicherheit	4
1.07 Allgemeine Maßnahmen zur Pflege und Wartung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit	4
1.08 Kontrollen der Sicherheitseinrichtungen	5
1.09 Schutzausrüstung	5
<b>2. Beschreibung der Übungsfläche und ihrer Teilobjekte, der Übungsmöglich- keiten sowie der dabei zu beachtenden Besonderheiten</b>	<b>6</b>
2.01 Zweck der Übungsfläche und ihrer Teilobjekte	6
2.02 Straßen und Plätze, Gehwege	6
2.03 Befestigte Böschung, Leitplanken, unbefestigte Flächen	6
2.04 Übungskanalisation, Gräben, Verrohrung	6
2.05 Wasserbecken	7
2.06 Bachlauf	7
2.07 Ölbecken	7
2.08 Rohrbrücke	8
2.09 Gleisübungsanlage	8
2.10 Kletterfelsen	9
2.11 Tiefbauübungsanlage	10
2.12 Überdachung	11
2.13 Grünanlagen	11
2.14 Einfriedung	11
2.15 Hochspannungsleitung	11

<b>3. Sonstige Hinweise</b>	11
3.01 Anwendung von Wasser	11
3.02 Anwendung von Rauch	11
3.03 Anwendung von Wärmequellen	12
3.04 Anwendung von Sicherungseinrichtungen zum Halten und Auffangen bei Absturzgefahren	12
3.05 Anwendung von bautechnischen Behelfskonstruktionen	12
3.06 Anwendung von tragbaren Leitern	12
3.07 Erdnägeln	12
3.08 Stromversorgung, Notstromversorgung	12

### Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Richtlinie:

(Im Detail sind geringe Abweichungen zur tatsächlichen Bauausführung möglich. Im Zweifel ist eine Prüfung vorzunehmen.)

- Formblatt zur Anmeldung von Ausbildungsmaßnahmen
- Formblatt Belehrungstext
- Muster für den schriftlichen Teil einer Übungskonzeption
- Lageplan als Vorlage für den grafischen Teil der Übungskonzeption
- Arbeitsrichtlinie/ Havarieplan für die Nutzung des Übungsbeckens Ölabwehr – Stand 15.11.2010

## 1. Allgemeines

### 1.01 Vorbemerkung

Die grundlegenden Anforderungen an die allgemeine Verkehrssicherheit werden erfüllt. Dennoch liegt es in der Spezifik der Übungseinrichtung, dass (Rest-)Gefahren bestehen bleiben. Diesen verbleibenden Gefahren ist durch entsprechende feuerwehrtaktische Verhaltensweisen und die Anwendung bzw. den Einsatz der feuerwehrspezifischen Schutzvorkehrungen (nach den Feuerwehrdienstvorschriften, UVV, TR, etc.) zu begegnen. Es gelten grundsätzlich die für Einsätze zu beachtenden allgemeinen (Verkehr-)Sicherungspflichten. Im Einzelfalle liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Ausbildungselemente in der Verantwortung des Ausbilders. Im Zweifelsfalle ist von der Durchführung des Ausbildungselementes Abstand zu nehmen.

Das Benutzen der Übungsfläche unter dem Einfluss von (Rest-)Alkohol, Medikamenten oder anderen Drogen sowie mit gesundheitlichen Einschränkungen, die die Reaktion oder die Orientierung beeinflussen, ist untersagt.

### 1.02 Erstellung von Übungskonzeptionen

Für jede vorgesehene Übung ist eine Übungskonzeption mit folgendem Mindestinhalt zu erstellen.

- Zielgruppe der Übungsteilnehmer/ Lehrgangsart
- Anzahl der Übungsteilnehmer (Min. und Max.)
- Anzahl der Ausbilder und Sicherstellungskräfte
- Übungsziel und Aufgabenstellung
- Anzuwendende Mittel
- Lage des Einsatzzieles (Übungsobjekte bzw. deren Teile)
- Angriffs-, Rettungs- und Rückzugswege
- Verwendung von Imitationsmitteln
- Sicherheitsmaßnahmen
- Grafische Übersicht (Skizze, Standorte der Fahrzeuge, Aggregate, Verteiler, Rohre, Leitern, Angriffs- und Rettungswege etc.)

Für die Erstellung der Übungskonzeptionen sind die vorhandenen Muster der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu nutzen.

Die Übungskonzeptionen sind von den zuständigen Leitern der Ausbildungsgruppen zu bestätigen. Dies gilt auch für Übungskonzeptionen, die von Ausbildern außerhalb der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erstellt werden. Ein Exemplar jeder Übungskonzeption ist bei Herrn Fischer bzw. bei dessen Abwesenheit bei Herrn Plötner abzulegen.

Bei der Erstellung der Übungskonzeptionen sind die nachfolgenden Richtlinien zu beachten. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften werden durch diese Richtlinien in ihrer Gültigkeit nicht eingeschränkt.

### 1.03 Einweisung der Ausbildungsteilnehmer

Der Umfang der Einweisung richtet sich grundsätzlich nach der Art der Ausbildungsmaßnahme, insbesondere auch dem Grad der Beaufsichtigung der Ausbildungsteilnehmer durch den bzw. die Ausbilder.

Auf der Grundlage der Übungskonzeption(en) hat vor Ausbildungsbeginn eine Einweisung der Übungsteilnehmer durch die verantwortlichen Ausbilder zu erfolgen. Soweit es dem Zweck der Ausbildungsmaßnahme nicht entgegensteht, ist das Übungsobjekt mit den Teilnehmern zu begehen. Auf besondere Gefährdungen ist ggf. besonders hinzuweisen. Die verantwortlichen Ausbilder führen am Ende der Ausbildung eine Abschlussbegehung der Übungsfläche durch.

Nach besonderen Vorkommnissen, wie Verletzungen, „Beinahe Unfällen“ und Unfällen sind Sonderbelehrungen durchzuführen.

### 1.04 Externe Nutzung

Eine externe Nutzung ist gegen Erstattung einer Nutzungsgebühr grundsätzlich möglich. Die Gebühren ergeben sich aus den Kostenregelungen für die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung erfolgt in diesem Falle durch (Kreis-) Ausbilder. Diese werden in die Nutzung der Übungsfläche und ihrer Teilobjekte besonders eingewiesen. Die Einweisung ist aktenkundig zu machen.

Im Übrigen gelten uneingeschränkt die Regelungen dieser Richtlinie.

Die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen kann außerhalb der normalen Dienstzeiten i. d. R. zu folgenden Zeiten stattfinden:

Montag bis Donnerstag jeweils	16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonnabend	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind keine Ausbildungsmaßnahmen gestattet.

Für die Koordination und den Nachweis der externen Ausbildung ist Herr Fischer (036605 87113; [u.fischer@lfks-th.de](mailto:u.fischer@lfks-th.de)) bzw. bei dessen Abwesenheit Herr Plötner (036605 87113; [d.ploetner@lfks-th.de](mailto:d.ploetner@lfks-th.de)) zuständig. Die Ausbildungspläne der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sind zu berücksichtigen und haben stets Vorrang.

### 1.05 Nachweisführung

Die Nutzung der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte ist in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.

Das Nachweisbuch wird in einem Schließfach unter der Überdachung hinterlegt. Besonderheiten sind über die Meldepflicht hinaus im Buch nachzuweisen. Die Nachweisführung ist halbjährlich vom Sicherheitsbeauftragten der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu kontrollieren.

### **1.06 Verschlussicherheit**

Nach Abschluss der Ausbildung sind alle Tore, die Klappen der Elektroverteiler und die Zugangstüren zu den Schienenfahrzeugen zu verschließen. Die versenkbaren Stromverteiler sind einzufahren.

### **1.07 Allgemeine Maßnahmen zur Pflege und Wartung sowie zur Gewährleistung der Sicherheit**

Sicherheitsrelevante Mängel bzw. Schäden sind sofort zum Zwecke der Beseitigung zu melden und in das Nachweisbuch einzutragen. Ist dies nicht sofort möglich, sind die betreffenden Teilobjekte oder das Gelände insgesamt zu sperren.

Die Anlagen sind nach den Übungen grundsätzlich besenrein zu hinterlassen. Rückstände der Metall-, Holz- und Gesteinsbearbeitung sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Im Bedarfsfall sind Straßenreinigungen zu veranlassen. Dabei ist zu beachten, dass unnötiger Schmutzeintrag in die Straßeneinläufe und Schächte vermieden wird.

Zum Korrosionsschutz an beweglichen Metallteilen, insbesondere an den Scharnieren und Schließmechanismen der Fenster und Türen der Schienenfahrzeuge sind diese einmal jährlich durch den Gerätewart der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu prüfen und zu warten.

Die Übungsfläche 3 wird nicht in den allgemeinen Winterdienst der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule einbezogen. Die Lehrgangleiter bzw. Verantwortlichen für die Ausbildung tragen dafür Sorge, dass bei Bedarf eine Räumung bzw. Abstumpfung der Verkehrsflächen erfolgt. Durch die Verwaltung sind die erforderlichen Geräte und Streugut bereitzustellen.

Die Beschilderung und Kennzeichnung der einzelnen Bereiche der Anlage sind halbjährlich durch den Gerätewart der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu überprüfen.

### **1.08 Kontrollen der Sicherheitseinrichtungen**

Die Sicherheit der Fixpunkte (spezielle bauseitige Sicherungspunkte), insbesondere ihr technischer Zustand (Risse, Korrosion, gelockerte Dübel und Schraubverbindungen etc.) ist durch regelmäßige Sichtprüfungen durch die verantwortlichen Ausbilder vor der Ausbildung zu überwachen. Halbjährlich ist die Prüfung durch einen Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (1/2-jährlich, nach ZH 1/55) durchzuführen. Alle Prüfungen sind schriftlich im Nachweisbuch zu dokumentieren.

### **1.09 Schutzausrüstung**

Auf der gesamten Übungsfläche 3 besteht die Pflicht zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung.

Je nach Art der Tätigkeit sind besondere Schutzausrüstungen anzuwenden.

Es müssen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, damit beim Ablauf der Lebensdauer oder dem Verfall der PSA (Vorgabe des Herstellers), diese rechtzeitig aus



dem Verkehr genommen werden. Jeder Nutzer hat den Gerätewart über beim Einsatz festgestellte oder vorgekommene Störfälle sowie über Mängel zu informieren. Veränderungen oder nicht zweckentsprechende Anwendung der PSA sind untersagt.

## 2. Beschreibung der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte, der Übungsmöglichkeiten sowie der dabei zu beachtenden Besonderheiten

### 2.01 Zweck der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte

Die Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte sind insbesondere für die Ausbildungsschwerpunkte:

- **Gefahrstoffe**
- **Straßenverkehrsunfälle**
- **Eisenbahnunfälle**
- **Hoch- und Tiefbauunfälle**
- **Wassergefahren**
- **Löschwasserentnahme und -förderung**
- **Höhen- und Bergrettung**

vorgesehen.

Für diese Zwecke stehen die im Folgenden beschriebenen Teilobjekte zur Verfügung.

### 2.02 Straßen und Plätze, Gehwege

Neben der Erschließung der Liegenschaft der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte dienen diese Anlagen insbesondere der Darstellung von Verkehrs- und Gefahrgutunfällen mit einer Ausbreitung von Gefahrstoffen auf unterschiedlichen Fahrbahngeländen, Fahrbahnbelägen, Fahrbahnrandern sowie in Gräben, Verrohrungen, Kanalisation u. ä..

Im gesamten Übungsgelände gelten die Regeln der StVO.

### 2.03 Befestigte Böschung, Leitplanken, unbefestigte Flächen

Die befestigte Böschung zwischen Tiefbaugrube und Gleisanlage dient der Darstellung von Schadensfällen in abschüssigem Gelände, sie ist die einzige befahrbare Böschung in dem Übungsgelände.

Leitplanken dürfen nur an den speziell gekennzeichneten Bereichen entfernt bzw. zu Übungszwecken zerstört werden.

Unbefestigte Flächen sind nur zu Fuß begehbar und grundsätzlich nicht mit Einsatzfahrzeugen befahrbar.

### 2.04 Übungskanalisation, Gräben, Verrohrung

Die Anlagen dienen insbesondere der Darstellung einer Ausbreitung von Gefahrstoffen über Gräben, Verrohrungen und in der Kanalisation als primäres oder sekundäres Schadenereignis.

Die Übungskanalisation besteht aus vier Schächten unterschiedlicher Bauform und weist drei Haltungen auf. Die Anlage kann mit Wasser gefüllt werden. Zur Entleerung

befindet sich an der Südseite ein Schieber (Straßenkappe im Beet). Dieser ist nach der Ausbildung zu öffnen. Geöffnete Schächte sind zu sichern.

Es ist besondere Vorsicht beim Überwinden und Arbeiten im Bereich der Gräben geboten. Durch Unachtsamkeit kann es zu Stürzen, wegrutschen o. ä. mit schweren Verletzungen kommen.

### 2.05 Wasserbecken

Das Becken dient der Löschwasserbereitstellung (ca. 150 m<sup>3</sup>) und der Darstellung von Gefahren an, in oder auf Gewässern u. a. der Eisrettung. Dazu zeigt es verschieden gestaltete „Ufer“ auf. Neben senkrechten Ufern mit Geländer und Ufermauer, weist es eine 30°-Böschung, Bootssteg und einen Bereich geringe Wassertiefe für einen möglichen Sandsackverbau auf.



Es ist vor jeder Übung zu prüfen, ob der Schwimmring vorhanden und ordnungsgemäß angebracht ist. Bei Übungen in Booten sind grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen.

Im Bereich der 30°-Böschung ist besondere Vorsicht geboten, um ein mögliches abstürzen oder abrutschen zu vermeiden. Bei der Benutzung von Fahrzeugen im Wasserbereich ist darauf zu achten, dass diese vollständig schadstofffrei sind. (sauber und keinerlei auslaufende oder anhaftenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Kühlwasser, Batteriesäure etc. vorhanden)

### 2.06 Bachlauf

Der künstliche Bachlauf dient der Darstellung eines Fließgewässers und wird durch eine Feuerwehkreiselpumpe mit Wasser aus dem Wasserbecken gespeist. Dabei erfolgt die Entnahme mittels Saugleitung. (i. d. R. drei Längen) Die Wasserabgabe erfolgt mittels einer oder zwei B-Leitung (je 5 m) auf ein Sammelstück am Druckstutzen. Die Durchflussmenge ist so einzustellen, dass ein Heraustreten des Wassers über die Bachränder nicht erfolgt. (Anm.: Der Bachlauf ist in der Lage den maximalen Förderstrom eines LF 16/12 aufzunehmen.)



Eine Vertiefung im der Mitte des Bachlaufes ermöglicht das Absaugen einer Teilmenge des Wassers mittels einer Tragkraftspritze.



Der Bachlauf dient für Übungen zur Wasserentnahme und Sicherung von fließenden Gewässern.  
Die Wasserrückführung in das Wasserbecken kann auch über eine mit Sammelstück und Strahlrohren (1xB, 3xC) versehene Vorrichtung erfolgen.



Nach den Übungen ist bei längerem Nichtgebrauch und bei Frostgefahr die Rohrleitung durch Leersaugen zu entwässern.

Bei Frostgefahr entscheidet der verantwortliche Fachlehrer/Ausbilder, ob die Anlage in Betrieb genommen werden kann.

### 2.07 Ölbecken

Diese Anlage dient der Simulation von Schadenfällen mit dem Gefahrgut Öl bzw. anderen Mineralölprodukten. Hierfür stehen ein Ölbecken mit Überlauf und eine öldichte Fläche mit stationärem Ölabscheider zur Verfügung. Der stationäre Ölabscheider dient nicht zu Ausbildungszwecken, es soll nur mit mobilen Ölabscheidern gearbeitet werden.



Das Ölbecken ist durch ein Geländer, welches an der östlichen und westlichen Seite zu Übungszwecken entfernt werden kann, geschützt. Nach der Übung ist das Geländer stets einzuhängen.

Vor Beginn der Übung ist zu kontrollieren, ob die allseitig umlaufende Ölsperre (Schutzfolie) ordnungsgemäß befestigt ist.

Um eine Belastung der Umwelt zu vermeiden dürfen Übungen mit dem mobilen Ölabscheider nur auf der öldichten Fläche (Tankanlagefläche, Ölbecken) durchgeführt werden.

Ölreste außerhalb des Beckens sind nach den Richtlinien für die Beseitigung von Ölspuren ordnungsgemäß zu entfernen.



Das Lagern von Öl ist nur in den dafür vorgesehen Lagerbehältern erlaubt. Der stationäre Ölabscheider ist vierteljährlich durch den Gerätewart der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.

Die Anwendung von Schaum im Bereich des Ölbeckens ist untersagt, da dies zu einer Beeinträchtigung der stationären Ölabscheidung führen kann.

Im Übrigen wird auf die gesonderten Verfahrens- und Havarieanweisungen im Anhang verwiesen.

### **2.08 Rohrbrücke**

Die Anlage dient insbesondere der Darstellung eines Austrittes von Gefahrstoffen als primäres oder sekundäres Schadenereignis.



Dazu weist sie Rohrleitungen und Armaturen unterschiedlicher Nennweiten (100, 200, 500) und Bauweisen auf. Die Anlage ist über zwei Aufstiegsleitern und einen Laufsteg begehbar.

Bei der Montage und Demontage von Anlagenteilen ist insbesondere auf Gefahren durch herabfallende Teile und Werkzeuge zu achten. Ein Aufenthalt unter dem Gefahrenbereich ist dabei wirksam zu unterbinden.

Die Rohrleitungen können mit den Simulationsmedien Wasser und Rauch (Nebelmaschine) beaufschlagt werden. Dabei sind die Drücke in den Rohrleitungen nur so hoch einzustellen, wie dies zur Erreichung des Übungszieles unumgänglich ist. Der Austritt von Simulationsmedien ist auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen.

Die Funktion der Druckbegrenzungseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden. Nach den Übungen sind die Rohrleitungen über Schläuche auf die befestigten Flächen in die Kanalisation zu entwässern, die Entwässerungseinrichtungen bleiben danach geöffnet.

Bei Übungen auf der Rohrbrücke ist auf die darüber liegenden Hochspannungsleitungen Rücksicht zu nehmen, die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. (siehe Punkt Hochspannungsleitung)

Die Durchfahrtshöhe der Rohrbrücke ist zu beachten.

## 2.09 Gleisübungsanlage

Die Gleisübungsanlage besteht aus zwei parallel nebeneinander verlaufenden Gleisen, einer manuell verstellbaren Weiche, einem unbeschränkten Bahnübergang, einer spannungsfreien Oberleitungsanlage, einem Kesselwagen, einem Personenwagen und einem Güterwagen mit Bahnsteig und Laderampe.



Sie dient der Simulation von Schadenfällen im Bahnbereich.

Vor Übungsbeginn ist immer zu kontrollieren ob die Bremschuhe ordnungsgemäß angebracht sind und ein unbeabsichtigtes Bewegen der Wagen somit unmöglich ist.

Das Bewegen der Wagen im Rahmen einer Übung ist generell nicht erlaubt.

Beim Bewegen der Wagen zur Vorbereitung von Übungen müssen die gesonderten Vorschriften beachtet werden. Vor dem Bewegen ist sicherzustellen, dass sich keine Person im Gefahrenbereich befindet. Das Bewegen erfolgt mittels einer Winde, wobei die Bremse während des gesamten Vorgangs leicht angezogen bleibt.

Bei Übungen an der Gleisanlage ist auf Gefahren (z. B. Stürze) durch das angrenzende Gelände, wie z.B. in den Gräben, zu achten.

## 2.10 Kletterfelsen

Der Y-förmige Kletterfelsen mit einer Höhe von ca. 12m dient zur Durchführung von Übungen zum Retten und Selbstretten aus Höhen und Tiefen.



Die einzelnen Segmente sind mit unterschiedlichen Oberflächen bzw. Schwierigkeitsgraden versehen. Auf dem Felsen befindet sich eine Plattform mit zwei Öffnungen im Geländerbereich zur Durchführung von Höhenrettungsmaßnahmen. Folgende Mindestausstattung der persönlichen Schutzausrüstung hat jeder Übungsteilnehmer zu tragen:

Schutzausrüstung	Anzahl
- Brust-Sitzgurtkombination oder Auffanggurt, Anseilgurt	1
- Selbstsicherung mit Falldämpfung, komplett (Y- oder V-förmig)	1
- für die Höhenrettung geeigneter Helm	1
- Kappmesser oder Schere	1
- Prusikschlingen (Reepschnur, 6-8mm)	2

des Weiteren wetterfester Feuerwehranzug und –stiefel.

Jeder Übungsteilnehmer muss die Knoten zur Herstellung von Seilverbindungen (z. B. Mastwurf, Achterknoten, Achterknoten mit Doppelschleife, Halbmastwurf, Schleifknoten, Prusikknoten, Spierenstich, Bandschlingenknoten, Sackstich) sicher beherrschen.

Es ist immer mit doppelter Sicherung zu arbeiten. Das Sicherungsseil muss immer straff gehalten werden.

Umlenkpunkte zur Sicherung sind stets oberhalb der Last vorzusehen, deshalb ist mit Ausnahme der Ausbildung für den Höhenrettungsdienst ein Übersteigen des oberen Sicherungspunktes nicht erlaubt.

Jegliche eigenmächtigen Veränderungen an dem Kletterfelsen sind untersagt! Übender und Sichernder haben sich vor jeder Übung gegenseitig zu kontrollieren (Schutzausrüstung, Knoten, Sicherungskarabiner, Seil...).

Beim Abseilen ist der Sichernde dafür verantwortlich, dass keine Drittpersonen gefährdet werden. Der Aufenthalt in der Sturzzone unterhalb von kletternden Personen ist verboten.

Rasches Hinunterlassen ist in jedem Fall verboten.

Sicherungspunkte für Zwischensicherungen sind immer so zu wählen, dass eine minimale Sturzlänge gewährleistet wird.

Die Gefahr eines Pendelsturzes ist weitestgehend zu vermeiden, bei Querung ist eine zusätzliche Sicherung an einem Fixseil einzuhängen.

Das Begehen der Steigleiter ist nur mit zusätzlicher Sicherung durch ein Seil oder einer Klettersteigsicherung (Selbstsicherung) erlaubt.

Die Plattform auf dem Kletterfelsen dürfen nur Kräfte die dem Höhenrettungsdienst angehören, bzw. solche, die für diesen ausgebildet werden, betreten. Der Aufenthalt auf dem Felsen ist nur innerhalb des Geländers zulässig.

Das Geländer darf nur durch die zwei dafür vorgesehenen Öffnungen verlassen werden. Es ist darauf zu achten, dass diese bei Nichtbenutzung geschlossen sind.

Bei Verlassen des Geländerbereichs muss die doppelte Sicherung bereits angelegt sein.

Ein begehen der Oberkante der zwei weiteren Felsschenkel ist untersagt!

Für Feuerwehrangehörige, die nicht den Spezialkräften des Höhenrettungsdienstes angehören, ist zusätzlich zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen die GUV-VC 53 §14, §15, §17 und §22 anzuwenden:

- Abseilübungen sind aus maximal 8m Höhe durchzuführen.
- Größere Höhen sind nicht zulässig.
- Vor Abseilübungen aus den zulässigen Höhen sind Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen, beginnend bei Geschosshöhe durchzuführen.

Einsatzkräfte, die nicht speziell für den Höhenrettungsdienst ausgebildet werden, sollen ausschließlich zum Zweck der Selbstrettung Übungen durchführen. Sie dürfen den Felsen nur als Top-Rope-Wand (Sicherungspunkt ist immer oberhalb des Übungsteilnehmers) nutzen und ihn nicht übersteigen. Die Rettung dritter bedarf spezieller Ausbildung und Ausrüstung und ist daher für Übungen des Höhenrettungsdienst vorbehalten.

Bei Benutzung des Kletterfelsens außerhalb von feuerwehrtechnischen Übungen ist die Kletterordnung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule einzuhalten.

Bei Gewitter darf der Kletterfelsens nicht benutzt werden.

### 2.11 Tiefbauübungsanlage

In der ca. 6mx12m großen und 3m tiefen Grube mit teilweiser Sandbefüllung sowie senkrechten Verbau mit Doppel-T-Trägern und Kanthölzern sowie einem Kontrollschacht an einer T-Kreuzung wird das Retten und Bergen im Tiefbau geübt. Die angrenzenden Leitplanken dürfen nicht demontiert oder zerstört werden.



Die Grubensole ist über drei Aufstiegsleitern erreichbar.

Während der Übung sind die für einen Einsatz üblichen Absicherungen vorzunehmen.

In der Grube ist in allen Kammern immer eine Mindesthöhe von ca. 50 cm Sand/Kies vorzuhalten. (Abstand von Oberfläche des Sandes bis zur Oberkante der Stützwände max. 2,50m). Diese Schichthöhe erfüllt eine Sicherheitsfunktion (Fallschutz).

Bei Befahren des Schachtes sind die einschlägigen Vorschriften (FwDV 1, FwDV 3 TH, Die Roten Hefte-Heft 54, etc.) einzuhalten. Der Aufenthalt unter Lasten ist verboten. Beim Transport von Lasten oder Werkzeugen ist darauf zu achten, dass keine Person durch abstürzende Teile Schaden nehmen kann.

Bei Arbeiten am Verbau darf sich keine Person im Gefahrenbereich befinden.

Vor Übungsbeginn ist das Abdecknetz vollständig zu entfernen und seitlich abzulegen. Nach der Übung und außerhalb der Übungszeiten ist die Grube mit dem dafür vorgesehenen Abdecknetz ständig geschlossen zu halten.

## **2.12 Überdachung**

Die Stahlkonstruktion mit zwei verglasten Seitenwänden im westlichen Bereich der Übungsfläche 3 dient als Witterungsschutz und Lagerfläche für Geräte, Werkzeug und Material. Eine Gefährdung der Verglasung durch stoßen, drücken, werfen o. ä. von Gegenständen oder umher fliegende Teile ist zu vermeiden.

## **2.13 Grünanlagen**

Mit Sträuchern und Bäumen auf der Übungsfläche 3 ist sorgfältig umzugehen, eine Beschädigung soll weitgehend vermieden werden.

Bäume dürfen als Anschlagpunkte grundsätzlich nicht verwendet werden.

## **2.14 Einfriedung**

Die Übungsfläche 3 wird durch einen Maschendrahtzaun mit 5 Toranlagen räumlich und optisch von dem übrigen Schulgelände getrennt.

Das Befestigen von Absicherungen an der Einfriedung ist verboten.

## **2.15 Hochspannungsleitung**

Die über die Übungsfläche laufenden 110 kV Freileitung dient nicht zu Übungszwecken.

Bei Wasserabgabe aus genormten Strahlrohren mit Sprühstrahl ist ein Mindestabstand von 10m, bei Vollstrahl von 15m einzuhalten.

Bei Arbeiten mit der Drehleiter ist ein Mindestabstand von 10m einzuhalten.

# **3. Sonstige Hinweise**

## **3.01 Anwendung von Wasser**

Die Wasserversorgung kann über das Wasserbecken oder das Hydrantennetz erfolgen.

Die Anwendung von Wasser ist auf das für den Übungszweck unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere in Frostperioden ist auf eine Wasseranwendung möglichst zu verzichten. (Vermeidung von Glatteisbildung u. ä. und Frostschäden)  
Die elektrischen Anlagen sind bei Wasseranwendung grundsätzlich außer Betrieb zu nehmen bzw. ausreichend zu schützen

### **3.02 Anwendung von Rauch**

Grundsätzlich erfolgt eine Verrauchung nur mittels der gebräuchlichen Nebelgeneratoren. Die Anwendung andere Rauchquellen ist nur zulässig, wenn diese nachweislich (bei pyrotechnischen Erzeugnissen ist ein Herstellernachweis beizubringen.) frei von solchen Bestandteilen sind, die eine aggressive Wirkung auf Stahlbeton bzw. Metallteile und die elektrische Anlage haben. Art und Anwendungsort der Rauchquelle sind in der Übungskonzeption zu vermerken.

### **3.03 Anwendung von Wärmequellen**

Es sind grundsätzlich nur die nach einer Erprobung ausdrücklich zugelassenen Wärmequellen anzuwenden.

Bei der Anwendung von Wärmequellen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Schäden eintreten können. Nach der Ausbildung sind Wärmequellen zuverlässig außer Betrieb zu nehmen. Art und Anwendungsort der Wärmequelle sind in der Übungskonzeption zu vermerken.

### **3.04 Anwendung von Sicherungseinrichtungen zum Halten und Auffangen bei Absturzgefahren**

Für Übungen zum Retten, Selbstretten, Halten und Auffangen sind die Haltepunkte grundsätzlich mit den in der Realität vorhandenen Möglichkeiten herzustellen. In der Regel sind Ausgleichsverankerungen durch Nutzung von zwei oder mehr Festpunkten zu schaffen. Es sind die Bestimmungen unter Ziffer 3.07 zu beachten.

Stoßbelastungen durch freien Fall sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Es sind geeignete und zugelassene Falldämpfer anzuwenden.

Die Beleuchtungsmasten, tragende Bauwerksteile sowie der Maschendrahtzaun und Bäume dürfen nicht als Sicherungsfestpunkte genutzt werden.

Gefährdete Bereiche müssen auch bei Übungen ausreichend gesichert werden. Absturzgefahren, wie z.B. eine geöffnete Kanalisation, sind zu kennzeichnen und entsprechend abzusperren.

### **3.05 Anwendung von bautechnischen Behelfskonstruktionen**

Bei der Anwendung von bautechnischen Behelfskonstruktionen z. B. zum Verbau, Abstützen und Aussteifen ist darauf zu achten, dass die auf Bauwerksteile wirkenden Kräfte so begrenzt werden, dass eine Beschädigung des Tragwerkes ausgeschlossen werden kann. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Last (angreifender Kraft) und Tragfähigkeit (Festigkeit) des angewendeten Materials zu achten.

Die FwDV 1 ist anzuwenden.

### 3.06 Anwendung von tragbaren Leitern

Es gelten die grundlegenden Anforderungen der Feuerwehrdienstvorschrift 10 sowie einschlägiger UVV.

### 3.07 Anschlagpunkte, Erdnägel

Die übungsbedingte Schaffung von Anschlagpunkten im Bereich der Übungsfläche 3 ist in der Übungskonzeption zu vermerken und eindeutig zu kennzeichnen. Ihre praktische Umsetzung bedarf der **ausdrücklichen Zustimmung** durch die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

Ihrer Belastbarkeit (Kraft, Angriffspunkt und Angriffsrichtung) ist vorher gründlich zu bewerten.

### 3.08 Stromversorgung, Notstromversorgung

Durch die Verantwortlichen für die Ausbildung ist zu sichern, dass bei Anwendung von Feuerwehrstromerzeugern die Sicherheitsvorschriften beachtet werden.

Bei der Verwendung von Stromverbrauchern ist eine Überlastung des Feuerwehrstromerzeugers wirksam zu verhindern. Die Belastung und das Betriebsverhalten des Feuerwehrstromerzeugers sind fortlaufend zu kontrollieren.

Hartmut Heß  
Schulleiter



## Anmeldung zur Nutzung von Ausbildungseinrichtungen

an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Atemschutzübungsanlage (ASÜ)

Übungsfläche 3

Übungshaus 1 (Trockenübungs-  
haus)

Feststoffbrandcontainer

Übungshaus 2 (Brandsimulationsanlage-BSA)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

**Anmeldende Dienststelle:** .....

.....

.....

.....

**Anzahl der Teilnehmer:** .....

**Truppführerausbildung:** ja  nein

(gilt vorrangig für BSA-Anmeldungen)

(zutreffendes bitte anklicken)

**Gewünschter Termin der Ausbildung**

Datum: ..... Uhrzeit: .....

ggf. Ausweichtermin angeben: .....

**Die Ausbildung leitet der/die Ausbilder/in für**

.....

(Name, Vorname, Anschrift)

.....

(Telefon, Fax)

**Rechnungslegung an:** .....

.....

(Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle)

**Anmeldung erfolgt durch:**

.....

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

.....

(Unterschrift)

## Teilnehmer- und Belehrungsliste

für die Nutzung von nachstehenden Ausbildungseinrichtungen an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Atemschutzübungsanlage (ASÜ)

Übungsfläche 3

Übungshaus 1 (Trockenübungshaus)

Übungshaus 2 (Brandsimulationsanlage-BSA)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

### Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich über das allgem. Verhalten während der Ausbildung laut Nutzungskonzeption belehrt wurde und den Anweisungen des Ausbilders folge leiste,
- dass ich mich in der Lage fühle die heutige Ausbildung zu absolvieren (allg. Befinden, kein Alkohol- oder Medikamenteneinfluss),
- das Vorliegen einer gültigen Tauglichkeitsbescheinigung gemäß arbeitsmedizinischen Grundsätzen G 26/3;(\*)

\* nur für den Einsatz von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten

Nr.	Name	Vorname	Feuerwehr	Geb. am	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Datum der Ausbildung: .....

Ausbilder/in: .....  
(Name, Vorname, Unterschrift)



## Übungskonzeption gemäß Richtlinie für die Nutzung der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte

Bezeichnung des Übungsobjektes	
Lehrgangsart:	
Nr. der Übung:	
Thema der Übung:	
Ausgangslage	
Ziel der Übung	
Übungsteilnehmer:	
Einsatzmittel:	

Ausbilder/ Sicherungskräfte	Übungsmittel	Imitationsmittel

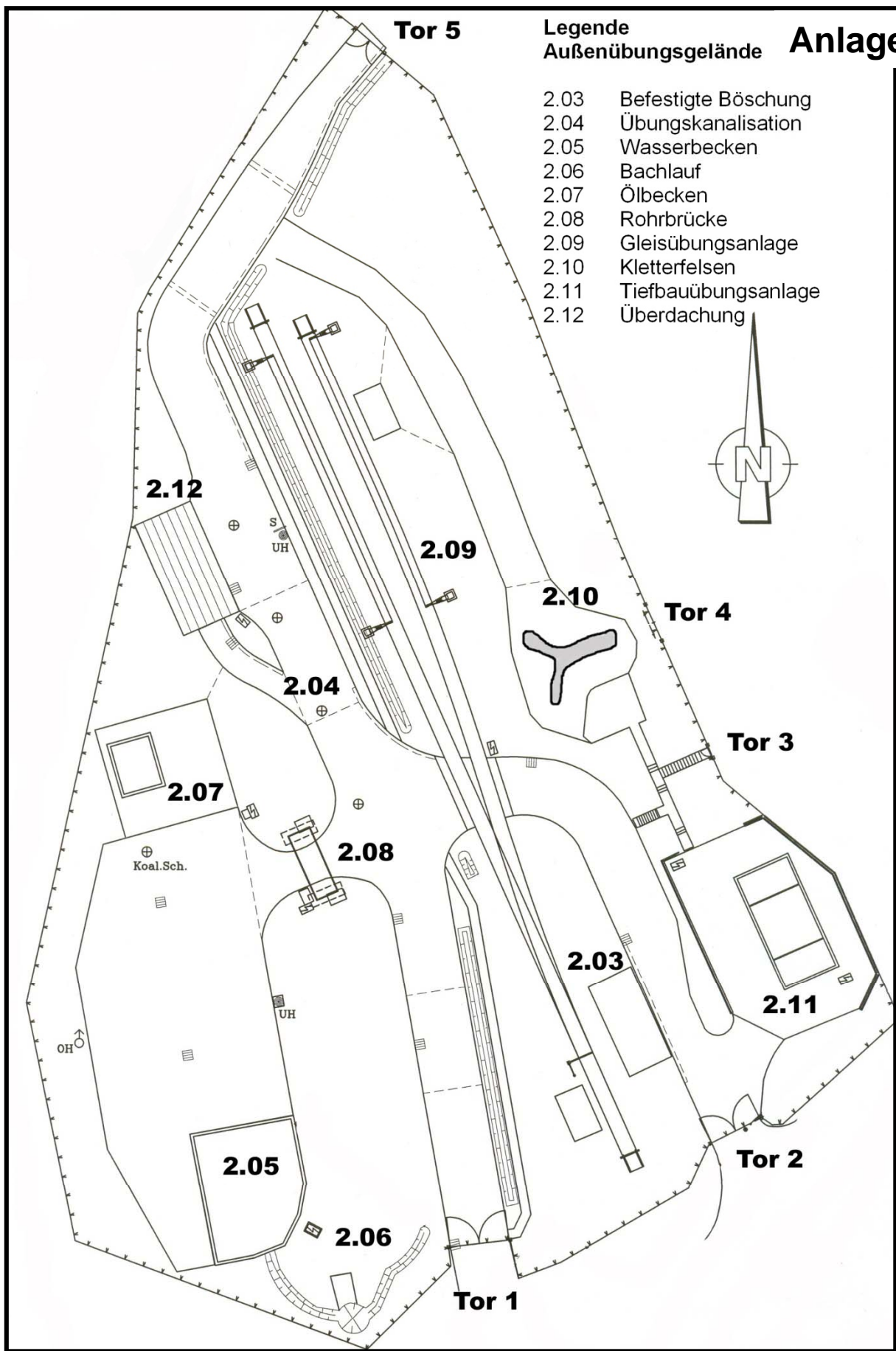
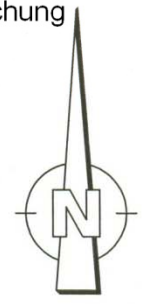
Lage des Einsatzziels:	
Sicherheitsmaßnahmen:	
Dauer der Übung:	

Stand:	Bestätigt:

# Anlage 4

## Legende Außenübungsgelände

- 2.03 Befestigte Böschung
- 2.04 Übungskanalisation
- 2.05 Wasserbecken
- 2.06 Bachlauf
- 2.07 Ölbecken
- 2.08 Rohrbrücke
- 2.09 Gleisübungsanlage
- 2.10 Kletterfelsen
- 2.11 Tiefbauübungsanlage
- 2.12 Überdachung



## Anlage 5

### **Arbeitsrichtlinie/ Havarieplan für die Nutzung des Übungsbeckens Ölabwehr – Stand 15.11.2010**

Die vorliegende Arbeitsrichtlinie gilt bis auf Widerruf. Ergänzungen sind jederzeit möglich. Jeder Fachlehrer und Ausbilder soll seine Erfahrungen und Erkenntnisse im Rahmen der Diskussionen in den Dienstberatungen und Ausbildungsauswertungen einbringen.

#### **Vorbemerkungen**

Das Übungsbecken ist entsprechend der Vorgaben des zuständigen Projektierungsbüros nach neuesten Erkenntnissen errichtet worden. Die Anforderungen an eine hohe Sicherheit, besonders bezüglich der Kontamination bzw. Kontaminationsverschleppung durch die Übungsstoffe, sind bei der baulichen Ausführung berücksichtigt worden.

Für den Boden und die Umfassungswände wurde wasserdichter Spezialbeton verwendet. Zur Vermeidung einer Verschmutzung bzw. des Eindringens des Übungsmediums in die Betonmauer wird zusätzlich eine Plane eingehängt, die das gesamte innere Becken, einschließlich der Maueroberfläche, abdeckt. Dadurch wird auch eine Reinigung erheblich erleichtert.

Der Ablauf des Beckens endet in einem Koaleszenz-Ölabscheider, der sich in ca. 10 m Abstand vom Übungsbecken befindet und jederzeit zugänglich ist. Für das Betreiben dieses Ölabscheiders gelten die Vorgaben der Betriebsberechtigung, die der LFKS vorliegt. Nach dieser ist das Becken in regelmäßigen Abständen einer Reinigung zu unterziehen. Verantwortlich dafür ist die LFKS selbst. Der Hersteller des Ölabscheiders sichert zu, dass eine weitere Ausbreitung des Übungsstoffes hinter dem Öl-Abscheider in Richtung Einleitung des Abflussrohres in das öffentliche Gewässer, nicht möglich ist.

#### **Achtung:**

**Der weitere Kanalverlauf nach dem Koaleszenz-Ölabscheider ermöglicht es, in einem Einlaufschacht in ca. 10 m Entfernung, den Kanal mit einem Rohrdichtkissen mit dem Durchmesser 10 bis 20 cm endgültig sicher zu verschließen. Das Rohrdichtkissen ist in der entsprechenden Größe bereitzuhalten.**

Das Übungsbecken ist von einer versiegelten Spezialbetonfläche mit den Abmessungen von ca. 13 x 11,5 m (Becken inklusive) umgeben. Das Übungsbecken liegt nicht genau in der Mitte. Die südlich und westlich liegende Betonflächenseite ist ca. jeweils nur 1 m breit.

In diesem Bereich ist eine Kontamination des angrenzenden Grünlandes evtl. besonders gegeben. Deshalb ist in diesem Bereich eine besondere Überwachung/ Kontrolle während der gesamten Ausbildungszeit sicher zustellen.

Verantwortlich für die Ausbildung am Übungsbecken ist der Ausbildungsleiter in enger Zusammenarbeit mit den Ausbildern. Er trifft alle notwendigen Entscheidungen, um mögliche Gefahren durch den Einsatz von echten Übungsstoffen zu verhindern. Dabei sind die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen unter Bewachung der Einhaltung aller vorhandenen Vorschriften (FwDV, UVV, TR...).

## Übungskonzeptionen

Für vorgesehene Übungen ist eine Übungskonzeption zu erarbeiten die folgenden Mindestinhalt hat:

- Lehrgangsbezeichnung/ Ausbildungsziel
- Anzahl der Übungsteilnehmer
- Verantwortlicher Ausbilder/ Sicherungskräfte
- Übungsziel und Aufgabenstellung
- verwendete Gerätschaften
- Sicherungsmaßnahmen
- Lageplan mit Standort Fahrzeuge, Öl-Sep, u.A.
- Menge und Art des verwendeten Übungsmediums

Die Übungskonzeptionen sind durch den Leiter der Arbeitsgruppe I zu bestätigen. Die nachfolgenden Richtlinien sind bei der Erstellung der Übungskonzeptionen zu beachten. Einschlägige Rechtsvorschriften bleiben dabei uneingeschränkt gültig.

## Übungsstoffe

Als Übungsmedium kommen grundsätzlich nur in Frage:

- **Heizöl** oder
- **Diesel**

Andere Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Die Stoffmenge darf **40 Liter** nicht überschreiten.

Ein mehrmaliger Gebrauch der eingesetzten Ölmengen ist möglich.

Die Lagerung hat in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

## Einweisung der Lehrgangsteilnehmer

Unter Verantwortung des Ausbildungsleiters sind alle Übungsteilnehmer gründlich in die Aufgabenstellung einzuweisen. Dabei müssen die Teilnehmer das Übungsziel

erkennen und begreifen, dass bei dieser Übung mit echten Gefahrstoffen gearbeitet wird.

Über die vom Übungsstoff ausgehenden Gefahren hat eine ausführliche Einweisung zu erfolgen. Dazu sind insbesondere das „Merkblatt Gefährliche Arbeitsstoffe“ und das „Merkblatt des HOMMEL-Nachschlagewerkes“ zu nutzen.

In Form einer Begehung ist den Teilnehmern das Übungsbecken, die versiegelte Betonfläche sowie die nähere Umgebung zu zeigen. Die Grenzen des Arbeitsbereiches beim Umgang mit den vorgegebenen Übungsstoffen sind klar abzustecken.

Am Schluss der Ausbildung ist durch den Ausbilder eine Abschlussbegehung durchzuführen. Die Übungsanlage Ölwehr ist im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben. Vorkommnisse und Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

## **Externe Nutzung**

Eine externe Nutzung der Anlage ist gegen Erstattung einer Nutzungsgebühr grundsätzlich möglich. Die Gebühren ergeben sich aus den Kostenregelungen für die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung erfolgt durch Ausbilder der LFKS bzw. bestätigte (Kreis-) Ausbilder der Feuerwehr, die in die Anlage eingewiesen sind. Die Einweisung muss aktenkundig gemacht werden. Ansonsten gelten die Regeln dieser Anweisung.

Bei einer Nutzung der Anlage für die Ausbildung von anderen Aufgabenträgern, sind diese für die Entsorgung der abgeschiedenen Öl-Wasser-Gemische verantwortlich.

## **Nachweisführung**

Gemäß der Richtlinien für die Nutzung der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte Punkt 1.05 ist die Ausbildung in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.

Hierbei sind alle durchgeführten Maßnahmen stichpunktartig festzuhalten. Festgestellte Mängel unterliegen einer sofortigen Meldepflicht und sind zu dokumentieren.

Übungsmaßnahmen sind grundsätzlich 4 Wochen vorher, unter Verwendung der Anlage 1 der Richtlinien für die Nutzung der Übungsfläche 3 und deren Teilobjekte, schriftlich anzumelden.

## **Betreiben des Beckens**

Beim Betreiben des Beckens sind folgende Festlegungen zu beachten:

- die eingesetzten Kräfte tragen grundsätzlich persönliche Schutzausrüstung und die erforderliche Sonderschutzkleidung
- es ist genügend Ölbindmittel in unmittelbarer Nähe des Beckens bereitzustellen, ebenfalls ein Rohrdichtkissen RD 10/20, um sofort auf eventuell auslaufende Übungsstoffe reagieren zu können

- bei Frostgefahr sind Übungen am Becken untersagt
- den Weisungen des Ausbildungsleiters bzw. der Sicherungskräfte ist Folge zu leisten
- zum Schutz vor Verschmutzungen sind unter die eingesetzten Geräte (Ölsperre, Schläuche, Pumpen, Armaturen) Folien unterzulegen
- beim Einfüllen des Übungsstoffes ist größte Vorsicht geboten – Achtung Kontaminationsverschleppung!
- vor Inbetriebnahme ist der feste Sitz (Dichtheit) aller Armaturen zu kontrollieren
- beschädigte Gerätschaften (vor allem Schläuche), dürfen nicht verwendet werden
- bei der Herausnahme der Schläuche, Skimmer usw. aus dem Becken ist auf Kontaminationsverschleppung zu achten, sie sind auch entsprechend sicher abzulegen
- der Umgang mit offenem Feuer ist im Bereich des Übungsbeckens verboten
- die Stromversorgung aller eingesetzten Geräte erfolgt aus dem Schaltkasten Nähe Rohrbrücke

### **Allgemeine Pflege- und Wartungsmaßnahmen**

- Das Öl-Wasser-Gemisch ist nach mehrfachem Umlauf, insbesondere bei Bildung einer Emulsion, durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. In jedem Fall hat dies zum Beginn der Frostperiode zu erfolgen. Dabei ist bei Erfordernis der stationäre Ölabscheider mit zu reinigen.
- Bei Bedarf ist die Anlage gründlich zu reinigen, evtl. unter Nutzung von Hochdruckreinigern mit den entsprechenden Zusatzmitteln
- bei Mängeln sind diese möglichst sofort zu beseitigen, bzw. zu melden
- ausgehängte Schutzgeländer sind wieder einzuhängen
- das Becken, einschließlich Einhängefolie, ist mindestens 1 x jährlich durch den verantwortlichen Fachlehrer für die Ölabwehrausbildung gründlich zu prüfen und zu reinigen.
- die Reinigung, Pflege- und Wartung des Koaleszenzabscheiders hat laut den Festlegungen der Betriebsanweisung zu erfolgen, sie sind schriftlich nachzuweisen
- die Einlegefolie sollte bei längerer Nutzungspause evtl. herausgenommen werden
- Die Betriebsanleitung für den Koaleszenz-Ölabscheider liegt beim verantwortlichen Fachlehrer für die Ölabwehrausbildung und der Verwaltung zur Einsicht vor.

Hartmut Heß  
Schulleiter